

LANDESSPIELORDNUNG (LSO)

1. Einleitung

- 1.1 Die Landesspielordnung (LSO) regelt den Spielbetrieb der Volleyballmannschaften im Bereich des Sächsischen Sportverbandes Volleyball (SSVB) mit Ausnahme des überregionalen Spielbetriebs, für den besondere Bestimmungen gelten.
- 1.2 Für den internationalen Spielbetrieb und den internationalen Spielertransfer gelten die Regelungen der FIVB und des CEV, denen alle Vereine und Spieler des SSVB nach Maßgabe der Bestimmungen der Bundesspielordnung und in Ergänzung dazu dieser Ordnung unterliegen.
- 1.3 Der Landesspielausschuss (LSA) setzt sich zusammen aus:
 - a) Landesspielwart als Vorsitzender;
 - b) Bezirksspielwart Chemnitz;
 - c) Bezirksspielwart Dresden;
 - d) Bezirksspielwart Leipzig;
 - e) Bezirksspielwart Ostsachsen;
 - f) Landesseniorespielwart.
- 1.4 Staffelleiter der Sachsenliga und der Sachsenklassen können zu den Beratungen hinzugezogen werden.
- 1.5 Für die Sachsenliga gilt zusätzlich die Sachsenligaspielordnung.
- 1.6 Mitteilungen (von Seiten des SSVB), die dem Grunde nach der Schriftform bedürfen, können auch als E-Mail verschickt werden. Dies trifft auch zu auf Spielplan, Strafbescheide, Sperren, sonstige rechtsmittelfähige Entscheidungen usw.. Aus Beweisgründen sind derartige E-Mails als Kopie (cc) an die SSVB-Geschäftsstelle zu schicken.

2. Spieljahr

- 2.1 Das Spieljahr beginnt am **1. Juli** und endet am **30. Juni**.
- 2.2 Der Landesspielausschuss gibt in jedem Spieljahr die Durchführungsbestimmung bekannt.

3. Spielbetrieb

- 3.1 Der Spielbetrieb des SSVB gliedert sich in:
 - a) Meisterschaftsspiele (Pflichtspiele);
 - b) Pokalspiele, Aufstiegsspiele (Pflichtspiele nach der Meldung);
 - c) Repräsentationsspiele (Spiele mit Auswahlmannschaften des SSVB auf Landes-, Bundes- bzw. überregionaler Ebene);
 - d) Freundschaftsspiele (freiwillige Vereinsspiele auf nationaler bzw. internationaler Ebene);
 - e) sonstige Veranstaltungen (Breiten- und Freizeitsport, Mixspielbetrieb, Beach-Volleyball, Mini-Volleyball, Schulmeisterschaften).
- 3.2 Für Pflichtspiele ist der Landesspielausschuss zuständig, bei Repräsentationsspielen
 - a) auf internationaler Ebene in übergeordneter Instanz das Präsidium;
 - b) des Jugendkaders die Sächsische Volleyballjugend des SSVB;
 - c) bei Freundschafts- und sonstigen Spielen der jeweilige Veranstalter.
- 3.3 An Pflichtspielen können sich alle Vereine beteiligen, die Mitglied im SSVB sind.

- 3.4 Freundschaftsspiele, die Mannschaften ab Regionalliga aufwärts in Deutschland gegen ausländische Mannschaften austragen, bedürfen der Genehmigung des DVV.
- 3.5 Veranstalter der Sächsischen Meisterschaften ist der SSVB. Das Präsidium kann auf Vorschlag des Landesspiel- und Landesjugendspielwartes die Austragung einem Verein übertragen.
- 3.6 Bei allen Spielen haben die Mannschaften in einheitlicher Spielerkleidung anzutreten, wobei darauf zu achten ist, dass sich die Mannschaften farblich unterscheiden. Die Spielerkleidung hat den internationalen Spielregeln zu entsprechen. Abweichend zu diesen Regeln gilt:
 - a) Die Spielerkleidung, bestehend aus Trikot und Hose, muss für eine Mannschaft (ausgenommen für die Liberos) einheitlich sein und
 - b) die Nummerngröße auf der Brust ist mindestens 10 cm und auf dem Rücken mindestens 15 cm groß.

4. Durchführung

- 4.1 Alle Pflichtspiele auf Landesebene sind getrennt nach Geschlechtern und nach den Internationalen Volleyball-Spielregeln unter Leitung lizenzierter Schiedsrichter durchzuführen. In den Spielklassen auf Kreis- und Stadtebene kann mit Zustimmung des zuständigen Spielwartes und bei entsprechender Ausschreibung auf 2 Sätze abgewichen werden.
- 4.2 Zur Ermittlung der Rangfolge in den Spielrunden und bei Turnieren erhalten bei Spielen über 3 Gewinnsätze:

Gewinner	3:0 oder 3:1	3	Punkte,
Gewinner	3:2	2	Punkte,
Verlierer	2:3	1	Punkt,
Verlierer	1:3 oder 0:3	0	Punkte.

Bei Spielen über 2 Gewinnsätze:

Gewinner	2:0 oder 2:1	2	Punkte,
Verlierer	1:2 oder 0:2	0	Punkte.

Über die Rangfolge von zwei oder mehr Mannschaften entscheidet in absteigender Priorität:

- a) die Anzahl der Punkte,
- b) die Anzahl der gewonnenen Spiele,
- c) der Satzquotient, indem die Anzahl gewonnener Sätze durch die Anzahl der verlorenen Sätze dividiert wird,
- d) der Ballpunktequotient, indem die Anzahl der gewonnenen Ballpunkte durch die Anzahl der verlorenen Ballpunkte dividiert wird,
- e) der direkte Vergleich zwischen beiden Mannschaften, wobei die Kriterien nach a) bis c) zur Berechnung der Rangfolge herangezogen werden.

Ergibt sich nach Anwendung der Punkte a) bis e) ein Gleichstand für zwei oder mehr Mannschaften, müssen diese Mannschaften nochmals gegeneinander spielen; die Entscheidungsspiele sind dann maßgebend für die Platzierung. Bei Turnieren kann in der Ausschreibung eine hiervon abweichende Regelung getroffen werden.

4.3 Spielleiter

Wird für den Spielbetrieb außerhalb von Staffeln (z.B. Aufstiegsturniere) ein Spielleiter eingesetzt, gelten die Regelungen der LSO über Staffelleiter entsprechend.

4.4 Spielverlust

4.4.1 Der Staffelleiter hat auf Spielverlust mit 0 Punkte, 0:3 Sätze und 0:75 Bälle gegen eine Mannschaft zu entscheiden,

- a) die ihren finanziellen Verpflichtungen gemäß Abs. 9.4 der Landesfinanzordnung (Startgebühr) dem Verband gegenüber nicht nachgekommen ist;
- b) die 15 Minuten nach der in der Ausschreibung festgesetzten Zeit nicht angetreten ist. Es sei denn, die gegnerische Mannschaft ist mit der Verzögerung oder Verschiebung innerhalb des Spieltages einverstanden. Für Meisterschaftsspiele, die in Turnierform ausgetragen werden, ist der Spielbeginn für das zweite Spiel eine Stunde, für die weiteren Spiele eine halbe Stunde nach Ende des vorher angesetzten Spieles anzunehmen;
- c) die ein Spiel ohne Zustimmung des Gegners und des Staffelleiters absagt;
- d) die mehr als die zugelassene Anzahl von Nicht-EU-Spielern oder mehr als die zugelassene Anzahl von Spielern laut internationalen Spielregeln in den Spielberichtsbogen einträgt;
- e) für die ein Mannschaftsmitglied an Pflichtspielen teilnimmt, das
 - (1) ohne gültige Spielberechtigung für eine bestimmte Mannschaft in der bestimmten Leistungsklasse ist;
 - Staffilvermerk fehlt oder ist nicht mehr gültig;
 - Spieler mit Staffilvermerk für eine niedrigere Spielklasse wird in einem der ersten beiden Meisterschaftsspiele eingesetzt;
 - Spieler mit Staffilvermerk für eine höhere Leistungsklasse bzw. Spieler mit Eintrag in eine Mannschaftsmeldeliste einer Mannschaft der Bundesliga wird in einer niedrigeren Leistungsklasse eingesetzt;
 - Spieler mit zwei Spielerlizenzen oder gefälschter Spielerlizenz;
 - Spieler einer Mannschaft mit Sonderspielrecht wird in einer anderen Mannschaft desselben Vereins in derselben Spielklasse eingesetzt.
 - (2) nicht im Spielberichtsbogen eingetragen ist;
 - (3) als Libero eingesetzt wurde, als Libero in der Liberozeile eingetragen ist, nicht aber in der Mannschaftsliste und dadurch die maximale Spieleranzahl überschritten wurde. Sonst wird dies als fehlerhaftes Ausfüllen des Spielberichts bogens gemäß Strafenkatalog geahndet.
 - (4) einer Sperre unterliegt, gegen das Dopingverbot verstoßen hat oder vorläufig gesperrt ist;
 - (5) als Jugendspieler
 - in einem der ersten beiden Spiele in einer höherklassigen Mannschaft eingesetzt wurde;
 - an einem Wochenende für eine zweite oder eine weitere Mannschaft höhergespielt hat;
 - an einem Tag durch Höherspielen in mehr als zwei Spielen eingesetzt wurde.

4.4.2 Für die andere beteiligte Mannschaft erfolgt die Wertung des Spieles als gewonnen mit 3 Punkte, 3:0 Sätze und 75:0 Bälle. Bei Spielen über 2 Gewinnsätze hat die Wertung des Spieles mit 2 Punkte, 2:0 Sätze und 50:0 Bälle zu erfolgen.

4.4.3 Der Staffelleiter hat die Entscheidung über den Spielverlust sowie die Geldstrafe nach Rücksprache mit dem zuständigen Spielwart aufzuheben, wenn Nichtantreten oder

Verspätung nachweislich unverschuldet waren. Er legt einen neuen Spieltermin bis zu 30 Tage nach dem angesetzten Termin fest.

4.5 **Spielberichtsbögen**

Für alle Wettkämpfe auf Landesebene einschließlich der Bezirksligen und -klassen ist der elektronische Spielberichtsbogen SAMS Score oder der offizielle Spielberichtsbogen des DVV zu verwenden. In der Sachsenliga ist die Verwendung von SAMS Score (inkl. Live-Ticker) für alle Mannschaften verpflichtend.

4.6 **Sicherheit und Ordnung**

4.6.1 Der Ausrichter hat die Sicherheit und Ordnung in den Spielhallen und Nebenanlagen zu jeder Zeit zu gewährleisten. Dies gilt auch für den Schutz der spielleitenden Organe (Schiedsgericht, Beobachter, SSVB-Vertreter) und der Mannschaften gegenüber Zuschauern und Besuchern.

4.6.2 Der 1. Schiedsrichter hat von der Durchführung eines Spiels abzusehen bzw. dieses abubrechen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung gefährdet ist.

4.6.3 Verstöße gegen 4.6.1 sind vom Präsidium mit einer Mannschaftssperre bis zu 2 Jahren, einer Hallensperre bis zu 2 Jahren und/oder Geldstrafen zu ahnden.

4.7 **Doping**

Doping ist verboten. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung des DVV (BSO Anlage 10).

5. **Spielberechtigung**

5.1 Spielberechtigt bei Pflichtspielen sind Spieler von Vereinen, die Mitglied im SSVB sind und Mannschaften, die ihren satzungsgemäßen finanziellen Verpflichtungen dem Verband gegenüber nachgekommen sind.

5.2 An den Meisterschaftsspielen der Sachsenliga und Sachsenklasse kann ein Verein jeweils nur mit einer Mannschaft teilnehmen. Ausgenommen hiervon sind Mannschaften mit Sonderspielrecht. Dies gilt nicht für die Vorrundenspiele zur Ermittlung der Sächsischen Meister (Pokal, Jugend, Junioren, Senioren). In den Spielklassen der Spielbezirke können Ausnahmeregelungen getroffen werden.

5.3 **Ausländer**

5.3.1 Im Spielbetrieb des SSVB und bei Endrundenspielen um Sächsische Meisterschaften dürfen in einer Mannschaft bis zu zwei Nicht-EU-Spieler in den Spielberichtsbogen eingetragen werden.

5.3.2 Für die Senioren- und Jugendmannschaften gilt keine diesbezügliche Teilnahmeeinschränkung.

5.3.3 Nichtdeutsche Spieler sind Ausländer und Staatenlose. EU-Spieler sind Ausländer, die die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union haben. EU-Spielern gleichgestellt sind Spieler, die die Staatsbürgerschaft eines Landes haben, mit welchem ein gültiges Assoziierungsabkommen mit der EU besteht. Nicht-EU-Spieler sind nichtdeutsche Spieler, die nicht unter Satz 2 und 3 fallen.

5.3.4 Bei Aufstiegsspielen gilt die Ausländerregelung der höheren Spielklasse.

5.4 **Jugendspieler**

Vereine, welche jugendliche Spieler, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Pflichtspielen der allgemeinen Altersklassen einsetzen wollen, dürfen dies, wenn sie die schriftliche Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten und ein ärztliches Gutachten besitzen, aus dem hervorgeht, dass gegen ihre Teilnahme und die damit verbundenen erhöhten körperlichen Anstrengungen keine Bedenken bestehen. Diesbezüglich genügt eine schriftliche Versicherung des Vereins gegenüber

dem Staffelleiter. Andere Vereine dürfen aus dem Nichtvorliegen keine Rechte ableiten.

5.5 **Spielerlizenzvermerke, Höherspielen, Festspielen**

Zur Teilnahme am Spielbetrieb sind nur Spieler zugelassen, die über eine gültige Spielerlizenz gemäß Punkt 6 verfügen und denen eine Spielberechtigung erteilt wurde. Eine Spielberechtigung darf nicht erteilt werden, wenn die Voraussetzungen dieser Ordnung nebst BSO nicht erfüllt sind.

5.5.1 Die Spielberechtigung für einen bestimmten Verein erteilt die Landeslizenzstelle nach der Spielerlizenzordnung. Die Spielberechtigung für eine bestimmte Staffel, ein bestimmtes Spieljahr und eine bestimmte Mannschaft wird jedes Jahr durch einen Staffervermerk in der Spielerlizenz erteilt. Ohne diese Spielberechtigung darf kein Spieler an Meisterschaftsspielen teilnehmen, es sei denn diese Ordnung lässt eine Ausnahme zu.

5.5.2 Nimmt ein Spieler mit Staffervermerk für eine tiefere Leistungsklasse an einem Spiel einer höheren Leistungsklasse teil, was in den ersten beiden Meisterschaftsspielen der höherklassigen Mannschaft nicht zulässig ist, muss der 1. Schiedsrichter nach dem Spiel einen Vermerk über die Teilnahme in die Spielerlizenz und in den Spielberichtsbogen eintragen. Wird der gleiche Spieler in einem zweiten Spiel in einer höheren Spielklasse eingesetzt, muss der 1. Schiedsrichter einen weiteren Vermerk eintragen. Damit hat sich derselbe Spieler in der höheren Spielklasse fest gespielt. Erfolgt der Einsatz in unterschiedlich höheren Spielklassen, spielt er sich in der niedrigeren dieser beiden Spielklassen fest.

5.5.3 Ein Spieler mit Staffervermerk für eine bestimmte Spielklasse kann nicht in einer niedrigeren Spielklasse (mit Ausnahme 5.6) für eine andere Mannschaft des Vereins eingesetzt werden.

5.5.4 Spielen mehrere Mannschaften eines Vereins in einer Staffel, ist der Staffervermerk so einzutragen, dass die Zugehörigkeit der Spieler zur höheren oder niedrigeren Mannschaft eindeutig erkennbar ist. Ein Spieler kann entsprechend Punkt 5.5.2 in einer höheren Mannschaft spielen.

5.5.5 Falls ein Spieler in einer bestimmten Leistungsklasse nicht oder an 4 aufeinander folgenden Meisterschaftsspielen nicht eingesetzt war, muss der Staffelleiter auf Rücksetzungsantrag den Staffervermerk sofort löschen. Die Spielberechtigung für eine andere Leistungsklasse wird sofort und ohne Wartezeit erteilt.

5.5.6 **Höherspielen von Jugendspielern**

Unter diese Regelung fallen alle Spieler, die gemäß Jugendspielordnung des DVV Jugendspieler sind. Dabei ist nicht von Bedeutung, ob diese Spieler noch tatsächlich in einer Jugendmannschaft spielen. Das Höherspielen ist ab dem dritten Spiel der höherklassigen Mannschaft möglich. Jugendliche können beliebig oft höherspielen ohne sich in einer höherklassigen Mannschaft festzuspielen. Ein Jugendlicher darf am jeweiligen Wochenende

- a) nur für eine Mannschaft höherspielen und
- b) an einem Tag in maximal 2 Spielen eingesetzt werden.

Wird ein Spieler aus einer tieferen Spielklasse in einer höheren eingesetzt, so hat er sich mit seiner Spielerlizenz mit Staffervermerk für die niedrigere Spielklasse auszuweisen. Das Höherspielen wird vom Schiedsrichter in den Spielberichtsbogen unter Angabe des Geburtsjahres eingetragen. Es erfolgt kein Eintrag in der Spielerlizenz.

5.5.7 Für die Teilnahme an Jugend-, Junioren- und Seniorenmeisterschaften bedarf es keines Staffilvermerks. Für den BFS-Spielbetrieb gelten gesonderte Festlegungen.

5.5.8 **Spielgemeinschaften**

Spielgemeinschaften (SG) können von zwei Mitgliedsvereinen des SSVB gebildet werden. Für die SG gelten die Bestimmungen der LSO mit Ausnahme des Punktes 7.5 hinsichtlich der Spielrechtsübertragung. Die SG werden unter folgenden Voraussetzungen für Meisterschaftsspiele bis zur Bezirksliga für jeweils ein Spieljahr zugelassen:

- a) Jeder Verein muss mindestens 3 Spieler stellen.
- b) Die SG ist von dem Verein, dessen Leistungsklassenzugehörigkeit die SG übernimmt, bis zum 30. April eines Jahres für das folgende Spieljahr beim Landesspielwart zu beantragen. Dem Antrag ist eine Kopie der Vereinbarung zur Bildung einer SG zwischen den Vereinen beizufügen, in der zumindest folgende Punkte zu regeln sind:
 - Übernahme sämtlicher finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem SSVB sowohl während des Bestehens als auch nach Auflösung der SG
 - welche Leistungsklassenzugehörigkeiten der Vereine betroffen sind und welchem Verein die erreichte Leistungsklasse nach Auflösung der SG zufällt
 - welcher Verein die Verpflichtung gemäß Punkt 15.4 (Pflichtjugendmannschaft) erfüllt.

5.6 **Doppelspielrecht für D-, D/C- und Nachwuchskader (NWK)**

Abweichend von 5.5.2 und 5.5.3 wird Mitgliedern o. g. Kaderkreise, die in dem betreffenden Spieljahr für die nationalen Meisterschaften ihres Jugend-/Juniorenjahrganges spielberechtigt sind, für den Hallenbereich auf Antrag des jeweiligen Landestrainers durch das Präsidium ein Doppelspielrecht gewährt. Der Antrag kann nur bis zum **30. September** eines jeden Jahres schriftlich gestellt werden und ist ausführlich zu begründen. Maßgebend ist das Datum des Eingangs beim Präsidium. Dieses entscheidet nach Anhörung des jeweiligen Landestrainers durch den Landesspielwart, in der Regionalliga durch den Regionalspielwart und in den 1. und 2. Bundesligen durch den Bundesspielwart.

Das Doppelspielrecht berechtigt neben dem Spielen in einer Mannschaft (Aktivenmannschaft) auch zum Spielen in einer anderen Spielklasse

- desselben Vereins - unter Aufhebung von 5.5.2, 5.5.3 und 6.4
 - eines anderen Vereins.
- a) Neben dem schriftlichen Einverständnis des Spielers muss auch das rechtsverbindliche Einverständnis der beteiligten Vereine vorliegen.
 - b) Die Berechtigung wird jeweils für ein Spieljahr erteilt. Sie muss gegebenenfalls im Folgejahr erneut beantragt werden.
 - c) Bei Terminkollision besteht kein Anspruch auf Spielverlegung. Die Spielberechtigung für eine Landesauswahlmannschaft richtet sich nach dem Spielrecht für den Erstverein.
 - d) Für jugendliche Spieler darf die Genehmigung durch das Präsidium nur dann erteilt werden, wenn – abweichend von 5.4 – die sportärztliche und orthopädische Unbedenklichkeit durch Testat nachgewiesen ist und schriftliche Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten sowie des Erstvereins vorliegen.
 - e) Die aktuelle Kaderliste ist den Antragsunterlagen beizufügen.

- f) Bei Ausscheiden aus dem jeweiligen Kader erlischt das Doppelspielrecht. Das Ausscheiden wird vom Landesausschwahltrainer unverzüglich der spielleitenden Stelle mitgeteilt und wird mit Bekanntgabe durch den Landesspielwart wirksam.
- g) Das Doppelspielrecht wird auf einer zweiten Spielerlizenz erteilt. Das Doppelspielrecht bezieht sich ausschließlich auf den Einsatz in einer bestimmten Mannschaft im allgemeinen Spielbetrieb. Ein Höher spielen nach 5.5 ist nicht zulässig. Die Gültigkeit der 2. Spielerlizenz ist auf das Ende des betreffenden Spieljahres zu begrenzen.

5.7 **Sonderspielrecht für Mannschaften**

Das Präsidium kann auf Antrag von Mitgliedsvereinen des SSVB ein Sonderspielrecht für Jugendmannschaften (Bundes-, Landes- und Talentstützpunkte) erteilen. Diese nehmen am regulären Spielbetrieb teil, können aber weder auf- noch absteigen.

- Das Sonderspielrecht gilt nur für ein Spieljahr und ist bis **15. März** für das folgende Spieljahr zu beantragen.
- Der Antrag ist vom zuständigen Landestrainer zu bestätigen.
- Spielberechtigt sind Spieler, die in dem betreffenden Spieljahr das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Über ein Sonderspielrecht in den Bezirksligen und -klassen entscheiden die Bezirksausschüsse.

6. **Spielerlizenzen**

- 6.1 Jeder Spieler muss für Pflichtspiele im Aktivenspielbetrieb im Besitz einer gültigen DVV-Spielerlizenz A gemäß Spielerlizenzordnung sein, in dem eine Spielberechtigung eingetragen ist.
- 6.2 Für die Teilnahme am Jugendspielbetrieb des SSVB ist die DVV-Spielerlizenz J und für den Seniorenspielbetrieb die DVV-Spielerlizenz S gefordert.
- 6.3 Spielerlizenzen werden beim SSVB ausschließlich über elektronische Medien beantragt, erstellt und geändert. Sie sind nach erfolgter Registratur durch die Landeslizenzstelle gültig.
- 6.4 Jede an Pflichtspielen teilnehmende Mannschaft hat 10 Tage vor Beginn der Pflichtspiele der jeweiligen Spielklasse für mindestens 6 gültige Spielerlizenzen einen Staffilvermerk zu beantragen.
- 6.5 Fehler der Lizenzstelle, des Staffelleiters oder eines Schiedsrichters beim Eintragen in die Spielerlizenz machen diese nicht ungültig. Die Fehler sind unmittelbar nach deren Feststellung zu beheben.
- 6.6 Die Spielerlizenzen aller an Pflichtspielen teilnehmenden Spieler sind vor Spielbeginn beim Wettkampfleiter abzugeben. Sie sind von diesem im Beisein eines Vertreters jeder Mannschaft und des 1. Schiedsrichters vor dem Spiel zu prüfen. Die Spielerlizenzen verbleiben während des Spiels beim Wettkampfleiter. Ist kein Wettkampfleiter vorhanden, übernimmt der 1. Schiedsrichter dessen Aufgaben.
- 6.7 Kann sich ein Spieler nicht durch eine Spielerlizenz ausweisen, muss er dem 1. Schiedsrichter seine Identität insbesondere durch Pass oder Personalausweis nachweisen. Der 1. Schiedsrichter hat dies im Spielberichtsbogen zu vermerken.

- 6.8 Bei Meisterschaften der Jugend, Junioren und Senioren in Turnierform, bei Pokalspielen und bei Veranstaltungen, für die dies in der Ausschreibung besonders vorgeschrieben ist, dürfen nur Spieler eingesetzt werden, für die vor Spielbeginn die Spielerlizenz vorgelegt wird. Bei berechtigten Zweifeln bezüglich des Alters ist ein amtlicher Ausweis vorzulegen (Personalausweis, Reisepass, Schülerausweis, Studentenausweis).
- 6.9 Wird gegen einen Spieler eine Sperre verhängt, so ist die Spielerlizenz für die Dauer der Sperre vom zuständigen Staffelleiter einzuziehen.

7. Vereinswechsel

- 7.1 Ein gültiger Vereinswechsel eines Spielers liegt vor, wenn der bisherige Verein die Freigabe in der bisherigen Lizenz und der neue Verein die Mitgliedschaft in der neuen Spielerlizenz bescheinigt haben. Mit dem Datum der Freigabe erlischt die Spielberechtigung für den alten Verein. Die Freigabe ist vom bisherigen Verein sofort zu erteilen, wenn der Spieler dieselbe verlangt und ein Verweigerungsgrund nach 7.2 nicht vorliegt. Maßgebendes Freigabedatum ist dasjenige des Einganges des Freigabeantrages beim abgebenden Verein. Bei Auflösung eines Vereins ist eine Freigabe nicht erforderlich.

Bei Wechsel eines deutschen oder eines nach 5.3.3 gleichgestellten Spielers vom Ausland zu einem deutschen Verein muss grundsätzlich die Freigabe des ausländischen Verbandes, in dessen Bereich der Spieler zuletzt eine Spielberechtigung hatte, vorliegen. 7.3 gilt entsprechend.

- 7.2 Ein Verein kann die Freigabe eines Spielers verweigern, solange dieser mit Beitragszahlungen oder der Rückgabe von Vereinseigentum in Verzug ist oder einer Vereinssperre unterliegt. Auf Antrag des Spielers oder des Vereins entscheidet der Landesspielwart, ob die Verweigerung der Freigabe bzw. die Vereinssperre begründet ist.

Beantragt ein Spieler die Freigabe, um von oder zu einem Bundesliga- oder Regionalliga-Verein zu wechseln, oder beantragt ein Spieler eines anderen Landesverbandes oder eines ausländischen Vereins eine Spielberechtigung, so gelten die besonderen Regelungen des DVV.

- 7.3 Die Spielberechtigung für den neuen Verein ist im Aktivenspielbetrieb an eine Wartezeit von 4 Wochen gebunden. In den Kreisklassen wird die Wartezeit auf 2 Wochen verkürzt. Dies gilt im laufenden Spieljahr bis zum 1. Februar. Ab dem 2. Februar bis zum Ende des Spieljahres gilt generell eine Wartezeit von 3 Monaten. Im Senioren- und Jugendspielbetrieb ist die Spielberechtigung für einen neuen Verein bei einem Wechsel bis zum 31. Dezember des laufenden Spieljahres an eine Wartezeit von 3 Monaten, bei einem Wechsel nach dem 31. Dezember des laufenden Spieljahres an eine Wartezeit von 6 Monaten gebunden. Beim Wechsel eines ausländischen Spielers zu einem deutschen Verein gilt eine Wartezeit von 3 Monaten. Die Wartezeit endet jedoch spätestens mit dem Abschluss des laufenden Spieljahres. Bei Vereinswechsel nach Freigabe im Juli entfällt eine Wartezeit soweit der Spieler noch keinen Staffilvermerk erhalten oder an keinem Spiel für den alten Verein teilgenommen hat. Eine entsprechende schriftliche Versicherung ist der Lizenzstelle vorzulegen.

- 7.4 Tritt ein Verein insgesamt oder seine Volleyballabteilung oder auch nur seine komplette Frauen- oder Männerabteilung einschließlich der dazugehörigen Jugendabteilung in einen anderen Verein über, so bleiben die bisher von den betroffenen Mannschaften erworbenen Spielklassenzugehörigkeiten erhalten. Für den neuen Verein ist die sofortige Spielberechtigung gegeben. Voraussetzung dafür ist das schriftliche Einverständnis des alten Vereins gegenüber dem Landesspielwart. Das Einverständnis kann vom alten Verein nur verweigert werden, wenn nicht mindestens 75 % der spielenden Mitglieder der Abteilung bzw. der Frauen- oder Männerabteilung den Übertritt vornehmen wollen oder wenn finanzielle Ansprüche an die Abteilung bestehen oder Vereinseigentum nicht zurückgegeben wurde.
- 7.5 Wechselt eine Mannschaft mit mindestens 6 Spielern zu einem anderen Verein, kann das Spielrecht dieser Mannschaft im Einvernehmen der beteiligten Vereine übertragen werden. Dies ist nur in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. eines Jahres möglich.
- 7.6 **Ergänzende Bestimmungen für Jugendliche/Kaderspieler**
Wechselt ein Spieler an einen Stützpunkt, so behält dieser das Jugendspielrecht seines Heimatvereins. Sollte ein Wechsel des Jugendspielrechtes bei Kadersportlern erfolgen, bedarf dieser der Zustimmung des jeweiligen Landestrainers.
- 8. Schiedsrichter**
Festlegungen zu Schiedsrichtern sind der Landesschiedsrichterordnung zu entnehmen.
- 9. Repräsentationsaufgaben**
- 9.1 Die Vereine sind verpflichtet, ihre Spieler zu Vorhaben eines DVV- oder SSVB-Kaders und zu Repräsentationsspielen des DVV oder SSVB freizustellen. Spieler, die zu einem Kadervorhaben ordnungsgemäß eingeladen werden, müssen dieser Berufung Folge leisten. Leisten sie der Berufung ohne unverzügliche Angabe und Nachweis triftiger Gründe (z. B. berufliche, schulische Verpflichtungen, nachgewiesene Verletzungen, Vorhaben des DVV, Teilnahme an Deutschen Meisterschaften mit Vereinsmannschaften) keine Folge, können sie für die Zeit des Kadervorhabens und für 1 - 3 Pflichtspiele nach dem Termin des Kadervorhabens gesperrt werden.
- 9.2 Vereine, die dieser Verpflichtung zur Freistellung von Spielern nicht nachkommen, können mit einem Spielverbot für die Dauer des Kadervorhabens und mit einer Geldstrafe bis zu 100,- Euro bestraft werden.
- 9.3 Über eine Strafe nach 9.1 und 9.2 entscheidet der Landesspielwart.
- 9.4 Vereine, deren Spieler zu Kadervorhaben oder an einer Veranstaltung des DVV/SSVB teilnehmen, können die Verlegung von Spielen der jeweiligen Mannschaft, der die Spieler angehören, beantragen. Die jeweiligen Staffelleiter haben dem Antrag zuzustimmen.

10. Allgemeine Regelungen im Spielverkehr

10.1 Meisterschaften

10.1.1 Spielklassen

Die Meisterschaften im Aktivenspielbetrieb vollziehen sich bei Frauen und Männern in der Sachsenliga, den Sachsenklassen, Bezirksligen, Bezirksklassen und den Kreis-/ Stadtligen und den Kreis-/ Stadtklassen. Es werden in den einzelnen Spielklassen Staffeln gebildet. Die Bildung und Zusammensetzung obliegt dem Landesspielausschuss, dem Bezirksspielausschuss oder dem Kreisspielausschuss. Sie haben die zweckmäßige regionale Abgrenzung zu wählen. Der Bildung und Zusammensetzung der Spielklassen können Vereine widersprechen. Das Präsidium entscheidet unter Ausschluss der Rechtsordnung endgültig.

10.1.2 Aufstieg

Nach Abschluss eines Spieljahres steigt von den bestplatzierten Mannschaften einer Spielklasse mindestens eine Mannschaft in die höhere Spielklasse auf. Von den Aufstiegsanwärtern ist eine Bereitschaftserklärung zum möglichen Aufstieg in schriftlicher Form abzugeben.

Das Aufstiegsrecht haben nur Vereine ab Kreis-/ Stadtebene, die bis zum 30. April ihre Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen haben. Der Landesspielausschuss kann auf Antrag im Einzelfall ausnahmsweise einen späteren Termin zulassen. Bei Verzicht oder Nichterfüllung der allgemeinen Voraussetzungen ist die jeweils nächstplatzierte Mannschaft der jeweiligen Spielklasse bis Platz 3 aufstiegsberechtigt.

10.1.3 Abstieg

Die Anzahl der Absteiger einer Spielklasse entspricht in der Regel der Anzahl der Aufsteiger aus der nächstniedrigeren Spielklasse. In der Regel steigt die letztplatzierte Mannschaft ab. Die Gesamtzahl der Absteiger darf drei nicht übersteigen.

10.1.4 Relegation

Wenn nach Eingliederung des Absteigers und des Aufsteigers noch freie Plätze verbleiben, werden diese in einer Relegation zwischen dem bestplatzierten Absteiger und dem nächstplatzierten Aufstiegsberechtigten bis Platz 3 ausgespielt.

10.1.5 Rückstufung/ Zurückziehen einer Mannschaft

a) Beantragt eine Mannschaft die Rückstufung in eine niedrigere Spielklasse oder zieht ein Verein seine Mannschaft aus einer Spielklasse zurück, so wird mit den freien Plätzen entsprechend 10.1.4 verfahren.

b) Erfolgt das Zurückziehen nach dem Staffeltag wird die Zusammensetzung der jeweiligen Staffel nicht mehr geändert. Nach Abschluss der Spielrunde reduziert sich die Zahl der Absteiger entsprechend. Durchgeführte Spiele werden nicht gewertet.

c) Das Zurückziehen einer Mannschaft ist vom zuständigen Spielwart gemäß Strafenkatalog zu bestrafen.

10.1.6 Mannschaften, die im Verlauf der angesetzten Meisterschaftsspiele zu 2 Spieltagen nicht antreten, werden außer bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Punkt 16.6 vom weiteren Spielbetrieb ausgeschlossen. Die bis dahin erreichten Ergebnisse werden annulliert.

10.2 Pokalspiele

Pokalspiele sind in der Pokalspielordnung geregelt.

10.3 Meisterschaften der Senioren und Jugend

Für Jugendliche und Senioren werden Meisterschaften getrennt nach Geschlechtern durchgeführt. Spielrunden oder Turniere werden nach Anzahl der Meldungen durchgeführt. Es gelten folgende Altersklassen und Netzhöhen:

Seniorinnen	Ü31	2,24 m
Seniorinnen	Ü37	2,20 m
Seniorinnen	Ü43	2,20 m
Seniorinnen	Ü49	2,20 m
Seniorinnen	Ü54	2,15 m
Senioren	Ü35	2,43 m
Senioren	Ü41	2,40 m
Senioren	Ü47	2,40 m
Senioren	Ü53	2,35 m
Senioren	Ü59	2,35 m
Senioren	Ü64	2,30 m
Senioren	Ü69	2,30 m

Für die Altersklassen der Jugend (U20-U12) gelten die Festlegungen der Landesjugendspielordnung.

11. Sachsenliga

Die Sachsenliga ist die höchste Spielklasse im SSVB mit jeweils einer Staffel für Männer und Frauen.

12. Sachsenklassen

Unter jeder Sachsenliga bestehen nach territorialen Gesichtspunkten die Sachsenklassen Ost und West.

13. Bezirksligen/Bezirksklassen

Unter den Sachsenklassen bestehen nach territorialen Gesichtspunkten Bezirksligen. Unter den Bezirksligen bestehen Bezirksklassen.

14. Kreis-/Stadtligen und Kreis-/Stadtstaaten

Unter den Bezirksklassen werden entsprechend den territorialen Bedingungen Kreis-/Stadtligen und Kreis-/Stadtstaaten gebildet. Falls benachbarte Kreise keine eigenen, oder nur spärlich besetzte Staffeln ermöglichen können, so ist die Bildung einer Kreisunion möglich.

15. Allgemeine Voraussetzungen für die Teilnahme am Spielbetrieb

15.1 Spielhallen

In der Sachsenklasse muss ein Verein für die Heimspiele Hallen zur Verfügung stellen, deren Höhe mindestens 7 m beträgt und deren Spielfeld an allen Seiten von einer mindestens 2,5 m breiten Freizone umgeben ist. Die Lichtverhältnisse in der Spielhalle müssen mindestens 300 Lux betragen. Ausnahmegenehmigungen für Hallen, die nicht diesen Abmessungen entsprechen, können vom Landesspielausschuss auf Antrag der Vereine erteilt werden. In den Spielklassen bis zur Bezirksliga entscheidet der zuständige Bezirksspielausschuss über die Größenanforderungen der Spielhallen.

15.2 **Trainer**

Die Mannschaften der Sachsenliga und der Sachsenklassen müssen von einem vom SSVB durch Lizenz anerkannten Trainer betreut werden. Fehlt ein Trainer zu einem der Pflichtspiele, wird dies vom Staffelleiter entsprechend des Strafenkataloges geahndet.

15.3 **Staffelleiter**

Jeder Verein hat entsprechend seiner gemeldeten Mannschaften im Erwachsenen- und Jugendbereich für den Bedarfsfall einen Staffelleiter zu melden. Die Staffelleiter werden durch den Landesspielausschuss und den Landesjugendausschuss (Sächsische Volleyballjugend) auf Landesebene, durch die Bezirksspielausschüsse und die Bezirksjugendwarte auf Bezirksebene und durch die Kreis-/Stadtspielwarte sowie die Kreis-/Stadtjugendwarte für die entsprechenden Staffeln berufen oder abberufen. Dabei ist zu beachten, dass ein Staffelleiter keine Staffel leiten darf, in der er selber spielt oder in der er Trainer einer Mannschaft ist.

Die Verantwortung für eine qualifizierte Benennung von Staffelleiterkandidaten trägt der jeweils meldende Verein.

Die Spielwarte aller Ebenen tragen die Verantwortung für eine angemessene Qualifizierung der berufenen Staffelleiter, besonders im Falle von erstmaligen Berufungen, jeweils in ihrem Bereich.

15.4 **Jugendspielbetrieb**

15.4.1 Vereine der Sachsenliga und Sachsenklassen müssen am Jugendspielbetrieb teilnehmen, und zwar

- bei Männermannschaften männliche Jugend,
- bei Frauenmannschaften weibliche Jugend.

15.4.2 Vereine der Bezirksligen können nur am Spielbetrieb dieser Spielklasse teilnehmen, wenn sie mit einer weiblichen oder männlichen Mannschaft am Jugendspielbetrieb teilnehmen.

15.4.3 Als Teilnahme am Jugendspielbetrieb gilt nur die regelmäßige Beteiligung am Rundenspielbetrieb des Bezirkes inklusive ihrer vom Bezirksjugendwart anerkannten Qualifikationsrunden auf Kreisebene der Jugend U20 bis U13 mit mindestens einer Mannschaft oder der U12 mit mindestens zwei Mannschaften. Die Bestätigung der Teilnahme erfolgt durch den Bezirksjugendwart.

15.4.4 Vereine, welche die geforderte Jugendmannschaft nicht nachweisen können, werden mit einer Jugendförderabgabe belegt. Nachweispflichtig sind die Vereine.

15.5 Die Voraussetzungen gemäß 15.1 bis 15.3 sind dem zuständigen Spielausschuss auf dem Meldebogen zur Vorbereitung des neuen Spieljahres 14 Tage nach dem letzten Spieltag, jedoch nicht später als zum **30. April** nachzuweisen und zuzusenden.

16. **Spieltechnische Vorschriften**

16.1 Jede Mannschaft trifft pro Spieljahr zweimal mit jeder anderen Mannschaft zusammen. Es werden Hin- und Rückrunden durchgeführt. Im Spielbetrieb dürfen nur die vom DVV/SSVB zugelassenen Bälle, Netze, Antennen, Schiedsrichterpodeste sowie Netzpfosten verwendet werden.

16.2 Der zuständige Spielausschuss gibt den Vereinen den Rahmenspielplan und die Termine der Heimspiele bekannt.

16.3 In den Sachsenligen und Sachsenklassen treffen jeweils 3 Mannschaften an einem Ort zusammen. Diese führen 2 Spiele durch, in denen die Heimmannschaft nacheinander gegen die beiden Gastmannschaften antritt. Eine Pause von 45 Minuten ist zwischen

- den beiden Spielen einzuhalten. Jedes Auseinanderlegen der beiden Spiele gilt als Spielverlegung gemäß 16.6. Bei Eingliederung eines Sonderspielrechtes kann der Spielplan anderweitig im Landesspielausschuss festgelegt werden. Die Spiele der Bezirksligen und -klassen und Kreisklassen finden nach dem vom zuständigen Spielausschuss und den Festlegungen der Staffeltage bestimmten Spielmodus statt.
- 16.4 Bei der Spielplangestaltung soll den Wünschen der Vereine möglichst Rechnung getragen werden. Die Vereine können dem zuständigen Spielausschuss ihre Terminwünsche vortragen. Einen Anspruch auf Berücksichtigung ihrer Wünsche haben die Vereine nicht. Jede Staffel führt vor der Sommerpause einen Staffeltag durch, zu dem der Staffelleiter die beteiligten Mannschaften einlädt.
- 16.5 Alle Spiele einer Spielklasse sind einheitlich an festgelegten Spieltagen durchzuführen. Die Spiele sollten in der Regel samstags nicht vor 14 Uhr, sonntags nicht vor 9.30 Uhr beginnen. Den Spielbeginn haben jeweils die Beteiligten auf dem Staffeltag festzulegen. Auf anreisende Mannschaften ist Rücksicht zu nehmen.
- 16.6 Der Spielplan ist nach dem 30. Juni verbindlich. Bis dahin sind Spielverlegungen innerhalb des Wochenendes unter Beachtung jugendgeschützter Termine und Kadervorhaben möglich. Spielverlegungen nach dem **30.** Juni bedürfen der Zustimmung aller beteiligten Mannschaften, des Staffelleiters und bei Spielklassen mit angesetzten Schiedsrichtern auch des zuständigen Schiedsrichtereinsatzleiters. Die Zustimmungen der beteiligten Mannschaften und gegebenenfalls des Schiedsrichtereinsatzleiters sind von dem antragstellenden Verein einzuholen und dem Staffelleiter mindestens 10 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich (Post/ Fax/ E-Mail) vorzulegen. Der Staffelleiter informiert den Schiedsrichtereinsatzleiters über die genehmigte Spielverlegung. Der antragstellende Verein hat die dem SSVB durch die Spielverlegung entstehenden Kosten zu tragen. Spiele können nur auf die festgelegten Reservespieltage verlegt werden oder auf einen Termin, der von allen beteiligten Mannschaften abgesichert werden kann. Es darf bei einer Verlegung zu keiner Überschneidung mit den Spielterminen der Jugend kommen.
- 16.7 Nachholspiele der Hinrunde müssen vor Beginn der Rückrunde, Nachholspiele der Rückrunde vor dem einheitlich angesetzten letzten Spieltag ausgetragen werden, es sei denn ein Spiel wird aufgrund der Entscheidung einer Rechtsinstanz neu angesetzt.
- 17. Entscheidungen und Verstöße im Spielbetrieb**
- 17.1 Im Spielbetrieb kann gegen die Entscheidung des Staffelleiters schriftlich Protest eingelegt werden
- bei der Ansetzung eines Pflichtspiels innerhalb von zwei Wochen nach Absendung eines Bescheids,
 - gegen die Bewertung eines Pflichtspiels durch den Staffelleiter innerhalb von zwei Wochen nach diesem Spiel oder seit Kenntnisnahme des Verstoßes.
- 17.2 Betroffene Vereine können ferner innerhalb von 14 Tagen seit Kenntnis der zu Grunde liegenden Tatsachen beim Staffelleiter schriftlich Protest einlegen. Sofern ein Protest im Spielberichtsbogen nicht vermerkt wurde, kann ein Protest nachträglich nur erhoben werden, wenn neue Tatsachen bekannt werden oder die Eintragung in den Spielberichtsbogen vom Schiedsrichter verhindert wurde.
- 17.3 Verstöße werden vom Staffelleiter bzw. soweit sie im Rahmen eines Spieles erfolgen, vom 1. Schiedsrichter festgestellt. Der 1. Schiedsrichter muss seine Feststellungen in den Spielberichtsbogen eintragen.

- 17.4 Im Spielbetrieb muss der Staffelleiter eine rechtsmittelfähige Entscheidung treffen, wenn er einen Verstoß gegen die im Spielbetrieb geltenden Ordnungen festgestellt hat. Er muss innerhalb einer Woche nach Abschluss der Ermittlungen, jedoch nicht später als 4 Wochen seit Kenntnis des Verstoßes auf der Basis des Strafenkataloges Strafen per Ordnungsstrafbescheid erlassen.
Der zuständige Spielwart kann dem Staffelleiter Weisungen erteilen.
Liegen laut Strafenkatalog die Voraussetzungen für eine Spieler- oder Mannschaftssperre bis zu 6 Pflichtspielen vor, gibt der Staffelleiter die Sache zur Entscheidung an den Landesspielwart ab, der den Ordnungsstrafbescheid im Einvernehmen mit dem zuständigen Bezirksspielwart erlässt. Der Landesspielwart teilt die Entscheidung dem zuständigen Staffelleiter, den an der betreffenden Spielklasse teilnehmenden Mannschaften, der Geschäftsstelle des SSVB sowie bei Betroffenheit von Kadernspielern dem Landesjugendspielwart mit.
- 17.5 Bei Sperren ist der Beginn der Sperre mit dem genauen Datum anzugeben.
- 17.6 Sind einem Verein wegen verschuldeten Nichtantretens des Gegners Kosten entstanden, die bei der Durchführung der Begegnung nicht entstanden oder durch Einnahmen gedeckt worden wären, so sind diese auf Antrag des betroffenen Vereins vom Staffelleiter festzusetzen und dem nicht angetretenen Verein aufzuerlegen.
- 17.7 Sind dem SSVB oder einem angesetzten Schiedsrichter wegen verschuldeten Nichtantretens eines Vereins Kosten entstanden, so sind diese auf Antrag der Betroffenen vom Staffelleiter festzusetzen und dem nicht angetretenen Verein aufzuerlegen.
- 17.8 Geldstrafen hat der Verein zu zahlen, dessen Organe oder Mitglieder für den Verstoß verantwortlich sind.
Der Geldbetrag muss spätestens 14 Tage nach Hinterlegung des Ordnungsstrafbescheides im elektronischen Online-Verwaltungssystem des SSVB und der elektronischen Benachrichtigung darüber auf dem angegebenen Konto eingegangen sein. Das gilt auch, wenn der Verein Rechtsmittel eingelegt hat. Kommt ein Verein dieser Verpflichtung nicht nach, wird die Geldstrafe auf das Zweifache erhöht. Wird auch die zweite Zahlungsfrist nicht eingehalten, ist die Rechtsordnung anzuwenden.
- 17.9 Alle Entscheidungen und Ordnungsstrafbescheide sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Punkt 6.6 der Landesrechtsordnung gilt entsprechend.

18. Wirkung von Sperren, Rechtsmittel bei Sperren

- 18.1 In den Fällen 2.1, 2.2 und 2.4 Strafenkatalog gilt automatisch und ohne weitere Feststellung durch ein Organ des Spielbetriebs eine vorläufige Sperre für Pflichtspiele. Sie tritt nach Ablauf der Mindestsperre außer Kraft, sofern nicht innerhalb drei Wochen seit dem Vorfall, spätestens jedoch drei Kalendertage vor dem nächsten Pflichtspiel, an dem der Spieler (bzw. analog der Trainer oder Vereinsvertreter) spielberechtigt wäre, eine Entscheidung nach 17.4 über eine längere Sperre schriftlich ergangen ist.

18.2 Des Weiteren gilt, dass:

- a) Schiedsrichterentscheidungen, die eine Bestrafung nach 2.1 Strafenkatalog zur Folge haben, nicht mit Rechtsmitteln angreifbar sind.
- b) Rechtsmittel nach der Rechtsordnung gegen automatische Sperren nicht zulässig sind.

19. Mitteilung der Spielergebnisse

Die Spielberichtsbögen sind dem Staffelleiter spätestens am zweiten Werktag nach dem Pflichtspiel per Post zuzuschicken. Die Heimmannschaft hat bis spätestens 22:00 Uhr des Spieltages die Ergebnisse über die offizielle Ergebnismeldung zu melden.

20. Eintrittskarten

- 20.1 Der Gastmannschaft müssen auf Wunsch max. 10 Eintrittskarten als Freikarten zur Verfügung gestellt werden.
- 20.2 Die Eintrittspreise sollten nach örtlichen Gegebenheiten festgesetzt werden.

21. Bußgelder

Das Präsidium stellt auf Vorschlag des Landesspielausschusses oder, soweit es den Beachvolleyball-Spielbetrieb betrifft, auf Vorschlag des Landesausschusses für Beachvolleyball einen Bußgeld- und Strafenkatalog auf.

22. Inkrafttreten

Die Landesspielordnung wurde vom Präsidium des SSVB zum 01.11.1994 in Kraft gesetzt und mit Änderungen beschlossen am:

- 05.04.1997 zum Hauptausschuss;
- 27.06.1998 zum Verbandstag;
- 13.05.2000 und 19.05.2001 zum Hauptausschuss;
- 25.05.2002 zum Verbandstag;
- 24.05.2003, 22.05.2004, 11.06.2005 zum Hauptausschuss;
- 17.06.2006 zum Verbandstag;
- 14.06.2008 zum außerordentlichen Verbandstag mit umfangreichen Überarbeitungen;
- 17.11.2010 zum Verbandstag;
- 12.05.2012, 21.11.2012 und 20.11.2013 zum Hauptausschuss;
- 19.11.2014 zum Verbandstag;
- 18.11.2015 zum Hauptausschuss;
- 16.11.2016 zum Hauptausschuss;
- 21.11.2018 zum Verbandstag.



facebook®

JETZT FAN WERDEN: [FACEBOOK.COM/VOLLEYBALLINSACHSEN](https://www.facebook.com/volleyballinsachsen)

STRAFENKATALOG (Geldbußen, Strafen)

Einleitung

Strafenkatalog Teil A gilt für die Sachsenliga, Sachsenklassen, Pokalspiele (ab 1. Hauptrunde), Sachsenmeisterschaften der Jugend und Senioren (Endrunden).

Strafenkatalog Teil B gilt für Kreisklassen, Kreisligen, Bezirksklassen, Bezirksligen und deren Pokalspiele, Qualifikationen zu Sachsenmeisterschaften der Jugend und Senioren sowie Bezirksmeisterschaften der Jugend.

Strafenkatalog Teil C gilt für sonstige Verstöße.

1. Strafenkatalog Teil A und B Geldstrafen gegen Vereine (in EURO)	Teil A	Teil B
1.1. Nichteinhaltung von Ordnungsfristen im Spielbetrieb (Durchführungsbestimmung) und Festlegungen der Staffelleiter	20,-	20,-
1.2. Nichtteilnahme eines autorisierten Vertreters am Staffeltag	50,-	50,-
1.3. Gemeldeter Pflichtstaffelleiter kommt seinen Verpflichtungen nicht nach	50,-	50,-
1.4. Nichteinhaltung der Fristen zur vollständigen Beantragung der Vereinslizenz für die Sachsenliga	200,-	
1.5. Pflichtschiedsrichter mit der erforderlichen Lizenzstufe wird nicht fristgemäß gemeldet oder ist nicht einsatzfähig - je Schiedsrichter Bei Wiederholung im darauffolgenden Spieljahr verdoppelt sich die Strafe je Schiedsrichter.	200,-	
1.6. Spielhalle steht nicht für die volle Durchführung aller Spiele zur Verfügung (neben Verlust nicht beendeter eigener Spiele und Erstattung der Kosten für Neuansetzung von Spielen anderer betroffener Mannschaften)	50,-	25,-

1.7.	Spielanlage		
	a) Aufbau der Spielanlage ist 15 Minuten (in der Sachsenliga 60 Minuten) vor Spielbeginn nicht beendet	30,-	10,-
	b) Nicht ordnungsgemäße Spielanlage; es fehlen zum Beispiel: Anzeigetafel, Netzstreifen, Antennen, Linienrichterfahnen, Schiedsrichterstuhl, Pfostenpolsterung, vorbereiteter Spielberichtsbogen - je Gerät	10,-	10,-
	c) höhenverstellbarer Schiedsrichterstuhl fehlt (nur Sachsenliga)	50,-	
	d) fehlende Spielbälle 30 Minuten vor Spielbeginn (nur Sachsenliga)	20,-	
1.8.	Spielberichtsbögen		
	a) Verwendung nicht vorschriftsmäßiger Spielberichtsbögen	50,-	20,-
	b) Eintragungen auf dem Spielberichtsbogen nach den Unterschriften des Kampfgerichtes	75,-	75,-
	c) Nicht fristgemäße Einsendung von Spielberichten und Spielergebnismeldungen	25,-	15,-
1.9.	Zurückziehen, Nichtantreten bzw. Spielabsage		
	a) Zurückziehen einer gemeldeten Mannschaft	50,-	50,-
	b) Zurückziehen einer Mannschaft aus einer Spielrunde/ Pokalwettbewerb, wenn das Nachrücken einer Mannschaft aus einer Spielrunde nicht mehr möglich ist (unberührt davon bleibt Kostenerstattung)	150,-	75,-
	c) wie b), jedoch bei Jugendmannschaften	75,-	50,-
	d) Nichtantreten bzw. Spielabsage ohne Zustimmung des Gegners und Staffelleiters einer Mannschaft je Spiel (unberührt davon bleiben Kostenerstattung und Spielverlust)	50,-	25,-
	e) wie d), jedoch für die letzten beiden Spiele des Spieljahres	100,-	100,-
	f) Nichtantreten einer Mannschaft bei Pokalspielen	150,-	75,-
1.10.	Schiedsgericht		
	Verpflichtet ist jeweils der Verein der den Schiedsrichter/ Schreiber zu stellen hat		
	a) Schiedsrichter/ Schreiber haben nicht die erforderliche Lizenz, je Schiedsrichter/ Schreiber	50,-	20,-
	b) neutrales Schiedsgericht (1./2. Schiedsrichter, Schreiber, Schreiberassistent, 2 Linienrichter) wird gemäß LSRO nicht vollständig gestellt oder erscheint zum Spieltermin zu spät	25,-	25,-
	c) fehlerhaftes und unvollständiges Ausfüllen des Spielberichts bogens	10,-	10,-
	d) wie c), wenn dieser Fehler zur Entscheidung des Staffelleiters auf Spielverlust führt	80,-	50,-
	e) ein Mitglied des Schiedsgerichtes wurde auf dem Spielberichtsbogen mit falschem Namen eingetragen	150,-	150,-

f) Antreten des Schiedsrichters in nicht ordnungsgemäßer Schiedsrichterkleidung	50,-	25,-
g) Antreten eines oder mehrerer Mitglieder des Schiedsgerichtes unter Alkoholeinwirkung	150,-	75,-
1.11. Trainer		
a) Trainer hat nicht die erforderliche Lizenz (pro Spieljahr)		
- in der Sachsenliga	250,-	
- in der Sachsenklasse	150,-	
b) kein lizenziertes Trainer anwesend (pro Spiel)		
- in der Sachsenliga/ Sachsenklasse	20,-	
1.12. Spielerlizenz		
a) Spielen mit 2 Spielerlizenzen	150,-	50,-
b) Beantragung einer neuen Spielerlizenz, ohne dass die alte Lizenz abgelaufen, verloren oder ungültig erklärt ist	25,-	25,-
c) Nicht rechtzeitiges Hinzufügen von 6 Spielerlizenzen zur Mannschaftsliste 10 Tage vor dem 1. Spieltag	50,-	25,-
d) Vorsätzlich falsche Angaben und Fälschen von Daten in der Spielerlizenz	150,-	150,-
e) Antreten ohne Spielerlizenz je Spieler pro Spieltag	30,-	20,-
jedoch maximal für eine Mannschaft pro Spieltag	75,-	50,-
1.13. Antreten in uneinheitlicher Spielkleidung (Mannschaft) pro Spieltag	50,-	10,-
1.14. Verstöße gegen die Bestimmungen der Werbeordnung	15,-	15,-
1.15. Spielen mit einem nicht für den Spielbetrieb zugelassenen Spielball (bestraft wird der ausrichtende Verein)	50,-	25,-
1.16. Nichteinhaltung der Ordnung oder Sicherheit am Spieltag	100,-	100,-

<p>2. Strafenkatalog C Sperren gegen Mannschaftsmitglieder, Spielverbot gegen einen Verein</p>	
<p>2.1. Mit Sperren wird bestraft:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zweimalige Bestrafung bzw. eine Bestrafung und eine Hinausstellung innerhalb eines Spieljahres b) zweimalige Hinausstellung (auch wenn die erste Hinausstellung bereits bestraft wurde) innerhalb eines Spieljahres c) nach einer Disqualifikation (ohne Tätlichkeit) d) nach Disqualifikation (wegen Tätlichkeit) e) Unkorrektheiten eines Trainers oder sonstigen offiziellen Vertreters eines Vereins, die bei einem Spieler zur Disqualifikation geführt hätte, sind zu bestrafen mit Untersagung der Teilnahme f) Bei Unkorrektheiten nach Spielschluss, die während des Spiels zu einer Disqualifikation geführt hätten 	<p>für 1 Pflichtspiel</p> <p>für 2-4 Pflichtspiele für 3-6 Pflichtspiele für min. 6 Pflichtspiele</p> <p>für 2-4 Pflichtspiele für 2-4 Pflichtspiele</p>
<p>2.2. Bei Wiederholung von 2.1 ist die Strafe zu erhöhen. Sie kann zur Sperre bis zum Ende des Spieljahres führen.</p>	
<p>2.3. Verursacht die Anhängerschaft einer Mannschaft einen Spielabbruch, verliert die Mannschaft das Heimrecht zu Gunsten des jeweiligen Gegners.</p>	<p>min. 2 Pflichtspiele</p>
<p>2.4. Bei unbegründeter Absage oder Fernbleiben von Vorhaben der Landeskader nach LSO ist ein Spieler zu sperren.</p>	<p>für 1-2 Pflichtspiele</p>
<p>2.5. Spielverbot eines Vereins wegen Nichtfreistellung eines Spielers zu einem Vorhaben nach LSO.</p>	<p>Spielverbot für die Dauer des Vorhabens und</p>
<p>2.6. Alle ausgesprochenen Sperren gelten auch über das jeweilige Spieljahr hinaus.</p>	<p>Geldstrafe bis zu 100,- Euro</p>

3. Inkrafttreten

Dieser Strafenkatalog wurde vom Präsidium zum 01.11.1994 in Kraft gesetzt und mit Änderungen beschlossen am:

- 05.04.1997 zum Hauptausschuss;
- 27.06.1998 zum Verbandstag;
- 13.05.2000 zum Hauptausschuss;
- 25.05.2002 zum Verbandstag;
- 24.05.2003 und 22.05.2004 zum Hauptausschuss;
- 13.05.2006, 24.05.2008, 09.05.2009, 29.05.2010, 17.11.2010, 14.05.2011, 17.03.2012 und 21.11.2012, 17.05.2014 vom Präsidium;
- 19.11.2014 vom Verbandstag;
- 17.04.2015 vom Präsidium;
- 18.11.2015 vom Präsidium;
- 21.11.2018 vom Verbandstag.